

Beschluss betreffend die Subventionsvergabe für das Wasserbauprojekt an der Vièze, auf Gebiet der Gemeinden Monthey und Massongex

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
<p>Beschluss betreffend die Subventionsvergabe für das Wasserbauprojekt an der Vièze, auf Gebiet der Gemeinden Monthey und Massongex</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 31 Abs. 3 Ziffer 2 und Artikel 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007; eingesehen die Artikel 16 und 23 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995, eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); auf Antrag des Staatsrats,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt an der Vièze, auf dem Gebiet der Gemeinden von Monthey und Massongex, wird zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Baukosten, die auf 21'500'000 Franken veranschlagt werden, haben die Gemeinden Monthey und Massongex zu tragen.</p>	
<p>Art. 3</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
<p>¹ Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer ordentlichen Subvention von 75 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a von dessen Verordnung, insgesamt also mit einem Betrag bis zu 16'125'000 Franken. In diesem Betrag ist der Bundesbeitrag inbegriffen.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Staatsrat, bzw. das Departement für Mobilität, Raumplanung und Umwelt, wird angewiesen, die zum Bezug des Bundesbeitrags erforderlichen Schritte zu unternehmen.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Eingang der Jahresabrechnung tranchenweise und möglichst zeitnah, in Abhängigkeit der bei Kanton und Bund verfügbaren Mittel. Sollte eine Zahlung 5 Jahre nach Eingang einer Jahresabrechnung noch ausstehend sein, wird ab diesem Zeitpunkt auf dem geschuldeten Betrag ein Verzugszins fällig.</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Bauarbeiten werden unter die Aufsicht des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt gestellt.</p>	
<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Staatsrat gewährt teuerungsbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2019.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
IV.	
Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	